

oder per Fax an +49(0)911-98833-7999
E-Mail: kundenbetreuung@afag.de

zur Weiterleitung an die Stadt Nürnberg
Ordnungsamt, Gaststättenabteilung
Innerer Laufer Platz 3, 90403 Nürnberg

Abgabetermin
16. November 2018

Antrag auf Erteilung der Genehmigung zur Abgabe von Speisen und Getränken zum sofortigen Verzehr

Firma: _____

Straße: _____

PLZ/Ort/Land: _____

Sachbearbeiter/in: _____

Tel: _____ / _____

Fax: _____ / _____

E-Mail: _____

Halle:

Stand:

Für die Abgabe alkoholischer Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle ist gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 12 des Gaststättengesetzes (GastG) eine Erlaubnis erforderlich, die durch das Ordnungsamt der Stadt Nürnberg erteilt wird.

Erlaubnisfrei ist die Abgabe von alkoholfreien Getränken und zubereiteten Speisen sowie der Ausschank von alkoholischen Getränken in kleineren als handelsüblichen Mengen (z. B. Bier und Wein 0,1 Liter, Sekt 0,05 Liter).

Eine Erlaubnis ist ferner nicht erforderlich, wenn der Antragsteller im Besitz einer entsprechenden Reisegewerbekarte ist und den Ausschank **mindestens vier Wochen vor Beginn des Betriebes** beim Ordnungsamt der Stadt Nürnberg anzeigt. Der Anzeige muss eine Kopie der Reisegewerbekarte beigelegt werden und folgende Angaben enthalten:

- Name und ladungsfähige Anschrift
- Ort und Zeitraum der Ausübung des Gaststättengewerbes
- die zur Verabreichung vorgesehenen Speisen und Getränke
- die voraussichtlich zu erwartende Besucherzahl

Weitere Auskünfte hierzu erhalten Sie unter Tel. +49 (0) 911. 2 31-25 26 oder 2 31-53 25 oder 2 31-27 29, Fax +49 (0) 9 11. 2 31-40 06.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass der Erlaubnisantrag für die Abgabe alkoholischer Getränke mindestens zwei Wochen vor der Messe dem Ordnungsamt vorliegen muss. Verspätet eingehende Anträge können unter Umständen nicht mehr rechtzeitig bearbeitet werden und müssen dann abgelehnt werden.

Hiermit wird die Erlaubnis nach § 12 des Gaststättengesetzes für die Abgabe alkoholischer Getränke beantragt.

- Es werden folgende Getränke abgegeben: Bier Wein Branntwein
 alkoholfreie Getränke

Es werden ausschließlich alkoholfreie Getränke abgegeben.

Es werden folgende Speisen bzw. Imbisse abgegeben: _____

- an Besucher gegen Entgelt Besucher, unentgeltlich Sitzplätze ja Anzahl _____
 Kunden, gegen Entgelt Kunden, unentgeltlich nein
 wir verwenden Mehrweggeschirr

Erläuterungen: _____

Anmerkung der Messeleitung:

(s. Absatz 11 der Besonderen Messebedingungen Ihrer Anmeldung)

Der Ausschank von Getränken und die Abgabe von Speisen müssen bereits mit der Anmeldung beantragt und von der Messeleitung genehmigt worden sein. Der Ausschank darf nur in Gefäßen bis zu 0,25 Liter und mit **Mehrweggeschirr** erfolgen.

Die Erlaubnis der Messeleitung entbindet nicht von der Genehmigung durch das Ordnungsamt der Stadt Nürnberg.

Bei Ständen, in denen Lebensmittel zum Verzehr zubereitet, verarbeitet und abgegeben werden, müssen Spüleinrichtungen und Handwaschbecken mit Kalt- und Warmwasser vorhanden sein. Hierfür sind entsprechende Wasseranschlüsse erforderlich.

Glasaufsatz: Bei unverpackten Lebensmitteln muss zu Kunden hin ein abgewinkelter Glasaufsatz vorhanden sein, damit Lebensmittel nicht einer nachteiligen Beeinflussung ausgesetzt sind.

Kühlung: Fleisch und Fleischerzeugnisse, Milch- und Milcherzeugnisse usw. müssen entsprechende Kühlvorrichtungen haben, bei den Temperaturen für Fleischerzeugnisse bis + 4° C und bei Milcherzeugnissen bis 7° C zu gewährleisten sind.

Infektionsschutzbelehrung: Diese müssen vor Aufnahme einer entsprechenden Tätigkeit vorhanden sein.

Kleidung: Die Kleidung derjenigen Personen, welche mit der Herstellung, Zubereitung und Verarbeitung von Lebensmitteln beschäftigt sind, muss sauber und einwandfrei sein.

Ort und Datum

Firmenstempel und rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers

FÜR AUSSTELLER MIT GETRÄNKEAUSSCHANK:

**Bitte umseitiges Plakat gut sichtbar
an Ihrem Messestand anbringen**

Der Ausschank von Getränken ist um 18:00 Uhr einzustellen

Die Messeleitung

AUSZUG AUS DEM JUGENDSCHUTZGESETZ

Abschnitt 2 Jugendschutz in der Öffentlichkeit

§ 4 Gaststätten

- (1) Der Aufenthalt in Gaststätten darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nur gestattet werden, wenn eine personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person sie begleitet oder wenn sie in der Zeit zwischen 5 Uhr und 23 Uhr eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen. Jugendlichen ab 16 Jahren darf der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person in der Zeit von 24 Uhr und 5 Uhr morgens nicht gestattet werden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, wenn Kinder oder Jugendliche an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen oder sich auf Reisen befinden.
- (3) Der Aufenthalt in Gaststätten, die als Nachtbar oder Nachtclub geführt werden, und in vergleichbare Vergnügungsbetrieben darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.
- (4) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 1 genehmigen.

§ 5 Tanzveranstaltungen

- (1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden.
- (2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit Kindern bis 22 Uhr und Jugendlichen unter 16 Jahren bis 24 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Belästigung oder der Brauchumschleife dient.
- (3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen.

§ 6 Spielhallen, Glücksspiele

- (1) Die Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen oder ähnlichen vorwiegend dem Spielbetrieb dienenden Räumen darf Kindern und Jugendliche nicht gestattet werden.
- (2) Die Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit in der Öffentlichkeit darf Kindern und Jugendlichen nur auf Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten oder ähnlichen Veranstaltungen und nur unter der Voraussetzung gestattet werden, dass der Gewinn in Waren von geringem Wert besteht.

§ 7 Jugendgefährdende Veranstaltungen und Betriebe

Gelt von einer öffentlichen Veranstaltung oder einem Gewerbebetrieb eine Gefährdung für das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen aus, so kann die zuständige Behörde anordnen, dass der Veranstalter oder Gewerbetreibende Kindern und Jugendlichen die Anwesenheit nicht gestatten darf. Die Anordnung kann Altersbegrenzungen, Zeitbegrenzungen oder andere Auflagen enthalten, wenn dadurch die Gefährdung ausgeschlossen oder wesentlich gemindert wird.

§ 8 Jugendgefährdende Orte

Hält sich ein Kind oder eine jugendliche Person an einem Ort auf, an dem ihm oder ihr eine unmittelbare Gefahr für das körperlich, geistige oder seelische Wohl droht, so hat die zuständige Behörde oder Stelle die zur Anwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Wenn nötig, hat sie das Kind oder die jugendliche Person

1. zum Verlassen des Ortes anzuhelfen,
2. der erziehungsberechtigten Person im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zuzuführen oder, wenn keine erziehungsberechtigte Person erreichbar ist, in die Obhut des Jugendamtes zu bringen.

In schwierigen Fällen hat die zuständige Behörde oder Stelle das Jugendamt über den jugendgefährdenden Ort zu unterrichten.

§ 9 Alkoholsche Getränke

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen

1. Branntwein, branntweinhalige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche, und
 2. andere alkoholsche Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren
- weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

(2) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.

(3) In der Öffentlichkeit dürfen alkoholsche Getränke nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat

1. an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
2. in einem gewerdlich genutzten Raum aufgestellt und durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche alkoholsche Getränke nicht entnehmen können.

§ 20 Nr. 1 des Gaststättengesetzes bleibt unberührt.

(4) Alkoholsche Süßgetränke im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 des Alkoholversteuergesetzes dürfen gewerbsmäßig nur mit dem Hinweis „Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten, § 9 Jugendschutzgesetz“ in den Verkehr gebracht werden. Dieser Hinweis ist auf der Fertigpackung in der gleichen Schriftart und in der gleichen Größe und Farbe wie die Marken- oder Phantasienamen oder, soweit nicht vorhanden, wie die Verkehrsbezeichnung zu halten und bei Flaschen auf dem Frontetikett anzubringen.

§ 10 Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren

- (1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren an Kinder oder Jugendliche unter 18 Jahren weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen gestattet werden.
- (2) In der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat
1. an einem Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
2. durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren Tabakwaren nicht entnehmen können.